

Clemens Willeke  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Weidengasse 43  
50354 Hürth

Hürth, den 27.09.2008

Geschäftsstelle des IDW  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

### **Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu IDW ES 7**

Sehr geehrte Damen und Herren,

prima vista darf ich folgende Anmerkungen machen:

Tz. 10

Hierzu schlage ich in einem Klammerzusatz Konkretisierungen dessen vor – etwa:  
Aufklärungen über die notwendigen Inhalte und Formulierungshilfen.

Problematisch ist übrigens, dies aber nur am Rande, dass § 35 Abs. 1 der StBGebV eine  
Position „Erstellung des Lageberichts“ enthält.

Tz. 13

Hier sollte hinter „...im Einzelnen“ die Aufweichung „regelmäßig“ eingefügt werden, um  
keine faktische Verpflichtung zur Schriftform zu normieren. In der Praxis existieren oftmals  
mündliche Vereinbarungen, die seit vielen Jahren gelten.

Tz. 21

Hintere „...weitere Abschlussbestandteile“ sollte mE ebenfalls eine Konkretisierung in  
Klammerzusatz ergänzt werden, z.B. Kapitalflussrechnung.  
In Tz. 32 und ggf. späteren bleibt dies dann verzichtbar.

Tz. 23

Hier scheint mir im letzten Satz nicht der Fall bedacht zu sein, dass ggf. das PubLG greifen  
könnte.

Tz. 34

ME könnte hier geprüft werden, ob nicht das Wort „unmittelbar“ streichbar erscheint.  
Es sind sicherlich Fälle denkbar, bei denen mittelbar eine Erkenntnis gewonnen wird und  
dann die Folge genauso eintreten soll.

Tz. 40

Im vierten Spiegelstrich sollte mE ergänzt werden: Beiratsbeschlüssen

Tz 51

Hier ist die Ergänzung „ - soweit durchführbar - “ missverständlich. Diese sollte gestrichen werden, da der IDW PS 301, auf den verwiesen wird, Regelungen bei etwa zu später Beauftragung o.ä. trifft ( > Notwendigkeit von alt. Prüfungshandlungen).

Positiv anzumerken bleibt noch, dass der Ausdruck „Prüfung“ bzw. „Prüfungshandlung“ in der jetzt veröffentlichten Entwurfsfassung vollständig vermieden wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Clemens Willeke  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater